



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0030/21/4.1.8
14.03.2022

Firma:

Synthomer Deutschland GmbH
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl

Anlage:

MAR-2 -Anlage
Anlagenkomplex-Nr.: 2620
Antrag 2-810

Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Anlage

Erhöhung der Produktionskapazität an Latex,
Maßnahmen zur Minderung von Emissionen,
Neuordnung der Betriebseinheiten und
Anpassung von Nebenbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	5
II.3 Angaben zu Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG	5
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	7
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	12
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	13
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	13
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	13
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	13
IV. Hinweise.....	14
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhaltsdarstellung	15
V.2 Genehmigungsverfahren.....	16
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	18
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	26
VI. Kostenentscheidung.....	27
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	27
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	28
Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide	31
Anhang III Zitierte Vorschriften	56

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 16.04.2021 gemäß § 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der MAR-2- Anlage (AK-Nr.: 2620)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die MAR-2- Anlage.

Der Antrag beinhaltet die Erhöhung der Kapazität auf 120.000 t/a durch verschiedene Kernmaßnahmen. Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, 59, Flurstücke 20, 21, 22, 87 geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018
- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung)
- Genehmigung gemäß § 49 WHG (Tiefgründung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Absatz 1a des BIm-SchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus fünf Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten MAR-2- Anlage.

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der MAR-2- Anlage:

- Erhöhung der Kapazität auf 120.000 t durch
 - Quantitative Erhöhung der Reaktoransätze pro Tag mithilfe einer Startzeitverkürzung (BE 300)
 - Effizienzsteigerung der Entgasungseinheiten (Entmonomerisierung BE 400).
 - schnellere Herstellung der Ansatzstoffe
 - Erhöhung des Latex-Durchsatzes in der Anlage
 - Erhöhung des Durchsatzes an Einsatzstoffen und Einsatz eines Trilon b Dosierungsverfahrens
 - Konditionierung des Verkaufsproduktes (Kaliumoleat-Dosierung).
 - Verringerung ungeplanter Stillstandzeiten durch Reduzierung von Betriebsstörungen durch Emissionen
 - Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit durch apparativen Redundanzaufbau
- Neuordnung der bestehenden Betriebs- und Nebeneinrichtungen
- Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes (Bau eines neuen zentralen Treppenhauses und Ertüchtigung des vorhandenen Treppenhauses)
- Anpassung bisher erteilter Nebenbestimmungen

Anlagedaten

Die MAR-2- Anlage besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 100 Arbeitsbehälteranlage
- BE 200 Kältestation
- BE 300 Reaktion
- BE 400 Aufarbeitung
- BE 500 Abwasservorklärung
- BE 600 Feststofflager
- BE 700 Fertigprodukt-Latex-Versandlager und VD-Latex Zwischenlagerung
- BE 800 Betriebsgebäude Leitstand (MAR-1- Anlage zugehörig)

Kapazitäten

Die MAR-2- Anlage beantragt eine Erhöhung der Produktionskapazität auf
120.000 t/a.

II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 5, Register 14, Bauvorlagen, beschrieben.

II.3 Angaben zu Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt aufgrund eines Produktwechsels im Behälter B-06 und der Veränderung der Rückhaltung des Auffangraumes der Gesamtanlage.

lfd. Nr.	Bezeichnung	AwSV-Anlagen-Nr.	Herstell-Nr.:	Geom. Volumen	Volumen bis Ansprechen der ÜS	Baujahr	Werkstoff	Bauart
1	B 06	212	103775-01	150 m ³	144 m ³ (96 %)	2018	Edelstahl	Flachbodentank

Der Tank steht gemeinsam mit den Tanks B1, B2, B3, B4, B5, B9, B10A und B10B in einer Auffangtasse. Die Details des Anlagenteils sind der AwSV-Anlagendokumentation zu entnehmen.

II.4 Angaben zur Tiefgründung nach § 49 WHG

Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz wird eine Baumaßnahme zur Gründung eines Flucht-Treppenhauses mit potentielltem Grundwasserkontakt angezeigt.

III.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10 ff und Anhang III dieses Bescheides.
- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Abs. 1 und 2 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.
- III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und Dezernat 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.
- III.2.4 Die in der MAR-2-Anlage durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.2.5 Wird der Betrieb der MAR-2-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – sowie der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Die abschließende Fertigstellung ist nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl anzuzeigen.
- III.3.2 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

- III.3.3 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.3.4 Sofern im Zuge der Bauarbeiten oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Bodenverunreinigungen festgestellt werden, hat umgehend eine Meldung an den Kreis Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde zu erfolgen.
- III.3.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Vorhaben sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.3.6 Für neue gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter ist jeweils der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.7 Eine ausreichende Abdeckung des standortweiten und von der Evonik betriebenen TETRA-Digitalfunks, auch innerhalb der Anlage, muss sichergestellt sein. Eine entsprechende Nachweisführung ist hierzu mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.8 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.9 Die Leistungsfähigkeit des Überflurhydranten an der Straßenkreuzung 700/2020 (Einspeisepunkt der Sprühwasserlöschanlage) ist vor dem Hintergrund der Erweiterung der Sprühwasserlöschanlage prüfen zu lassen. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bestätigung über die ausreichende Verfügbarkeit der erforderlichen Löschwassermenge vom Betreiber des Versorgungsnetzes vorzulegen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Emissionen

- III.4.1.1 Für die Anlage ist ein Emissionsquellenkataster zu erstellen. Darin sind alle in Formular 5 genannten Quellen mit Angaben zur Herkunft und Lage, den Abluftinhaltsstoffen, Volumenströme und Häufigkeit des Anfalls zu erfassen. Die Lage der Quellen ist zusätzlich in einem Plan darzustellen.

Für die Quelle 0732620013 sind im Emissionskataster neben dem Abgasstrom aus dem Wäscher für Acetaldehyd alle Abgasströme, die laut den Verfahrensfließbildern Abgas als sogenannte Not-Entspannung über diese

Quelle emittieren können, aufzuführen. Für diese Einzelströme sind die Inhaltstoffe, maximalen Konzentrationen und Volumenströme sowie die durchschnittliche Häufigkeit und Dauer der Emissionsereignisse anzugeben.

Bei neuen, wegfallenden oder geänderten Emissionsquellen oder Abgasströmen ist das Kataster zu aktualisieren. Mit der Aktualisierung ist zu überprüfen und zu dokumentieren, dass die in Nebenbestimmung Ziffer III.4.2.1 aufgeführten Massenströme der Gesamtanlage weiterhin eingehalten sind.

Das Emissionsquellenkataster ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Genehmigung und jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- III.4.1.2 Jedes Ereignis, bei der Emissionen aus den verschiedenen Betriebseinheiten nicht in die anlageninterne Sammelleitung zur MAR I-Anlage, sondern als sogenannte Not-Entspannung über die Quelle 732620013 abgegeben werden, ist zu dokumentieren. Dabei ist mindestens anzugeben:

- Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- Ursache und
- welche Stoffe und welche Frachten an Stoffen, klassiert nach TA Luft 2021, in dieser Zeit emittiert wurden.

- III.4.1.3 Innerhalb der ersten 3 Betriebsjahre ist ein jährlicher Bericht über alle Emissionsereignisse anzufertigen. Diese Berichte sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - nach Ablauf eines jeweiligen Betriebsjahres zu in elektronischer Form übersenden, die Form der Übermittlung ist im Vorfeld abzustimmen.

Nach Ablauf von 3 Jahren sind die Dokumentationen jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentationen sind mindesten 7 Jahre aufzubewahren.

- III.4.1.4 Bei Erreichen des höchstzulässigen Füllgrades der Butadienbehälter B-11 und B-12 muss sichergestellt sein, dass ein Abfahren der zugehörigen MAR-2 möglich ist, ohne dass Butadien in die Atmosphäre abgelassen wird. (ersetzt NB NR. 5 der Genehmigung 23.9/1597/.2/21/72 vom 23.06.1972; BE 100)

- III.4.1.5 Alle Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane, die in den von der Genehmigung erfassten Anlagen (Apparateliste zum Antrag) mit 1,3- Butadien in Berührung kommen können, haben bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Anforderungen der Ziffern 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft 2021 zu erfüllen, soweit die Festlegung der Ziffer 5.2.6 TA Luft 2021 vorliegen. (ersetzt NB 2.1 der Genehmigung 56-62.025.00/03/0401.1 vom 25.06.2003)

III.4.2 Emissionsgrenzwerte

- III.4.2.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquellen dürfen in Summe reingasseitig folgende Massenströme unter maximalen Betriebsbedingungen nicht überschreiten:

Tabelle 1

Luft verunreinigende Stoffe nach TA Luft 2021	Massenstrom
<u>Summe der Quellen 1-22 (Formular 5)</u>	
Ziffer 5.2.1, angegeben für Gesamtstaub	0,20 kg/h
Ziffer 5.2.5, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h
<u>Quelle 732620013</u>	
Acetaldehyd nach Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I	0,15 g/h

Abgas im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (273,15 K, 101,3 kPa)

Der Abluftvolumenstrom an Quelle 732620013 beträgt im Normalbetrieb 2 m³/h.

- III.4.2.2 Sobald für Acetaldehyd eine Unit-Risk-Bewertung vorliegt, gilt für die Emissionen an Acetaldehyd der Grenzwert, der sich aus der daraus zu folgernden Klassierung nach Ziffer 5.7.2.1.1 der TA Luft 2021 bestimmt. Dazu sind die Ergebnisse der Unit-Risk-Bewertung und der Einstufung nach Ziffer 5.7.2.1 TA Luft 2021 der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen der TA Luft 2021 ist im Falle der Aufnahme eines Grenzwertes für Acetaldehyd dieser Grenzwert einzuhalten.

- III.4.2.3 Für die Quelle 732620013 ist spätestens 3 Monate nach Erhöhung der Produktionskapazität die Einhaltung der in Nebenbestimmung III.4.2.1 festgesetzten Massenströme durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind spätestens alle 5 Jahre³ oder vorher auf Anforderung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - wiederholen zu lassen.

Hinweis:

Die wiederkehrenden Emissionsmessungen können bei Zertifizierung der Anlage nach EMAS auch von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden. Nach Streichung oder bei zeitweiliger

³ TA-Luft-Ziffer 5.3.2, Absatz 5, Satz 4

Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

- III.4.2.4 Die Messpunkte für die Messung nach Nebenbestimmung III.4.2.3 sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Genehmigung durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen festzulegen, die Dokumentation ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – mit der ersten Messung vorzulegen.

III.4.3 Anlagensicherheit

- III.4.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfallverordnung für die MAR-2- Anlage spätestens 3 Monate nach Durchführung der geänderten Maßnahmen fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 –in digitaler Form zu übersenden.

- III.4.3.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Fortschreibung entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt, d.h. „wie gebaut“
- Anlagen und Betriebsbeschreibung, Apparateaufstellungspläne und gut lesbare aussagefähige Fließbilder,
- sicherheitsrelevanten Anlagenteile (Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben (incl. SIL-Einstufung) und in den Fließbildern darzustellen,
- Stoffverzeichnis mit allen störfallrechtlich relevanten Gefahrstoffen incl. ihrer relevanten Gefahrenmerkmale und der maximal vorhandenen Mengen in kg bzw. kg/h,
- möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffe durch alle ihre Gefahrenmerkmale,
- Abständen zu Verkehrswegen, der Werksgrenze, zur nächstgelegenen Wohnbebauung und insbesondere zu besonders schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Brandschutz und Explosionsschutz sowie die Explosionsschutzpläne,
- konkrete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.

III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

- III.5.1 Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der MAR-2- Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben. und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen vorzulegen.

- III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.
Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.3 Die Inbetriebnahme von nach § 46 Abs. 2 AwSV prüfpflichtigen Anlagen der Anlage 5 Spalte 2 der AwSV ist bei nicht mängelfreier technischer Prüfung gemäß § 47 Abs. 1 AwSV der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – im Vorfeld mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Konzept zur Mängelbeseitigung beizufügen.
- III.5.4 Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - spätestens 4 Wochen nach Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 46 Absatz 2 AwSV durch den Sachverständigen vorzulegen.
- III.5.5 Die Form der Übermittlung der Prüfprotokolle nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.
- III.5.6 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.7 Der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks sind nach Inbetriebnahme der Anlage die geänderten Angaben zum Abwasser der MAR-2- Anlage zur Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks zu übermitteln.
- III.5.8 Für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl sind Änderungen des Abwassers der MAR-2-Anlage im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.
- III.5.9 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.
- III.5.10 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

III.6.1 AZB

III.6.1.1 Die Hausmethoden WES 893 für den Stoff Ilexan E >90%ig und die Hausmethode WES 851 für die Stoffe Diisopropylbenzol und n-Dodecylmercaptan sind im finalen AZB offen zu legen mittels Darstellung der Ergebnisse, Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten etc., Qualitätssicherung und Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe.

III.6.1.2 Der finale Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß der vorliegenden AZB-Vorprüfung vom 03.08.2020 zu erstellen und spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - digital (pdf) sowie in einfacher Papierversion vorzulegen...

III.6.2 Überwachung von Grundwasser und Boden

III.6.2.1 Die Überwachung hat gemäß des im Antrag enthaltenen „Überwachungskonzeptes zur Überwachung von Boden und Grundwasser, Synthomer Deutschland GmbH, Marl vom 08.03.2021 zu erfolgen. Die Überwachungsintervalle um fassen für den Boden alle 10 Jahre, für das Grundwasser alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme.

III.6.2.2 Alle fünf Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Ergebnisdarstellung für das Grundwasser, mit allen Analysenergebnissen ab erster Überwachung
- Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf
 - o den Ausgangszustand,
 - o sich ergebende Trends und
 - o mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei Veränderung der überwachungsrelevanten Stoffkonzentrationen.

Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster in digitaler Form (PDF Datei) unverzüglich zu übermitteln.

III.6.2.3 Aktive Untersuchungen von Bodenproben sind nicht erforderlich. Dennoch sind Bodenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen und darzustellen:

- Hierzu ist es ausreichend, wenn die laufenden Anlagenkontrollmaßnahmen (Wiederkehrende Prüfung der Rohrleitungen gem. BetrSichV, arbeitstägliche Kontrollgänge) in Art und Umfang kurz beschrieben und deren bodenrelevante Ergebnisse (z. B. im Kontrollzeitraum der letzten 10 Jahre wurden im Zuge der v. g. Kontrollmaßnahmen keine Einträge von r. g. S. auf oder in den Boden festgestellt) dargestellt werden.

- Bodenrelevante Stoffaustritten und etwaige Sanierungsmaßnahmen sind in Form einer tabellarischen Kurzzusammenfassung darzustellen.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.7.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

keine

III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

keine

III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen vorheriger Genehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang III mit einem „B“ (bleibt) oder „Z“ (zusammenfassen) gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

- III.10.1 Die Pumpe P-63 ist gegen Unterfeuerung zu schützen, z.B. durch Aufstellung auf Ableitflächen mit einem Gefälle < 2% oder auf einen Sockel, bzw. durch Anbringung von Leitblechen.
Genehmigung 55-62.052.00.92/0401.1 vom 03.05.1993, NB 11; BE 300
- III.10.2 Der Niederdruckgasbehälter B-75 (ehemals HÜ 2711) darf künftig nur zu Lagerzwecken von Stickstoff benutzt werden.
Genehmigung 23.9/1966/143/74 vom 19.2.1975, NB 7; BE 800

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen ergeben sich hinsichtlich des derzeitigen Standes der Luftreinhaltetechnik, der TA Luft 2021. Soweit durch Gesetze oder Verordnungen strengere Emissionsgrenzwerte vorgegeben werden sollten, sind diese gegenüber den in Ziffer III.5.ff stehenden Vorgaben vorrangig.
- IV.2 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.3 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.4 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung – BaustellV),
 - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.5 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, Verbindung aufzunehmen.

- IV.8 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel kommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen
- IV.9 Bei der Ausführung ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.10 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.11 Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln.
- IV.12 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Synthomer Deutschland GmbH betreibt im Chemiepark Marl die MAR-2- Anlage, AK-Nr. 2620. Die MAR-2- Anlage dient der Herstellung unterschiedlicher Latex-Typen durch chemische Umwandlung. Wässrige Kunststoffdispersionen werden auf Basis von 1,3 Butadien und Styrol nach verschiedenen Polymerisationsverfahren hergestellt. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen. Die Kapazität der Anlage erhöht sich durch verschiedene Kernmaßnahmen auf 120.000 t/a. Die von der Änderung betroffenen Betriebseinheiten sind u.a. die BE 300 - Reaktion und BE 400 - Entmonomerisierung.

Aufgrund diverser Änderungen durch Anzeigen gemäß §15 BImSchG und einer inzwischen detaillierteren Aufteilung der Betriebseinheiten wird mit diesem Antrag eine Neuordnung und vollständige Neubeschreibung der Anlage vorgelegt. In diesem Zusam-

menhang hat die Antragstellerin auch die Nebenbestimmungen aus bisherigen Genehmigungen aus Betreibersicht auf Aktualität und Fortbestand geprüft und die Aktualisierung der weiterhin gültigen Nebenbestimmungen vorhergehender Bescheide beantragt.

V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die MAR-2- Anlage der Firma Synthomer Deutschland GmbH ist genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach den Ziffern 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der Synthomer Deutschland GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die von der Änderung betroffene MAR-2- Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des am 19.11.2021 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 16.04.2021 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß § 6 und 16.2 BlmSchG zur Änderung und zum Betrieb der MAR-2- Anlage vom 12.04.2021 mit den erforderlichen Unterlagen am 16.04.2021 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 26.07.2021 formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BlmSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 24.02.2022 ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Die Anlagen der Synthomer GmbH verfügen antragsgemäß derzeit über 15 Abluftquellen (Antrag Formular 5).

14 dieser Quellen sind sogenannte Kleinquellen, über die kurzzeitig geringe und unwesentlich mit Staub und organischen Kohlenstoffverbindungen (Ziffern 5.2.1 und 5.2.5 der TA Luft 2021) belastete Abluftströme emittiert werden. Bei den Quellen handelt es sich in erster Linie um Beatmungs- oder Belüftungsventile oder dünne Entlüftungsrohre. Aufgrund der zum Teil sehr kurzen Emissionsereignisse, der schwachen Abluftvolumenströme und der geringen Beladung sind sie als Bagatellmassenströme anzusehen. Für diese 14 Einzelquellen (Quellen-Nummern 1 – 22) ist eine messtechnische Überprüfung entbehrlich. Stattdessen ist die Einhaltung der Massenströme für die Gesamtanlage über das Emissionskataster (Nebenbestimmung III.4.1.1) zu erbringen.

Das Emissionskataster dient der Dokumentation der Emissionen der Gesamtanlage und der Nachverfolgung der Entwicklung der Emissionsquellen und der Emissionen. Zum Nachweis, dass die Emissionsmassenströme der Gesamtanlage eingehalten sind, müssen die Abluftinhaltsstoffe und Volumenströme der Abgas-Teilströme klassiert

und bekannt sein. Für eine Beurteilung der Relevanz eines Abgasstroms innerhalb der Massenstrombewertung ist auch das zeitliche Auftreten ein wichtiges Kriterium. Diese Nachweise sind mit dem Emissionskataster zu erbringen, das mit Nebenbestimmung III.4.1.1 gefordert wurde.

Die rechnerisch ermittelten Emissionen der Bagatellmassenströme der 14 Kleinquellen 1 - 22 ergeben für die Gesamtanlage in Summe einen Emissionsmassenstrom von 0,4 kg/h an Stoffen der TA Luft 2021, Ziffer 5.2.5. Dabei wird unterstellt, dass alle Quellen gleichzeitig emittieren. Selbst unter dieser theoretischen Annahme liegen die Emissionen unterhalb der zulässigen Massenstromes von 0,5 kg/h. Die Staubemissionen sind mit insgesamt 0,00005 kg/h zu vernachlässigen.

In Nebenbestimmung III.4.2.1 sind die zulässigen Massenströme für die laut Antragsunterlagen in den Abluftströmen enthalten Stoffklassen nach TA Luft 2021 festgesetzt.

Neben den Kleinquellen verfügt die gesamte Anlage über eine weitere Quelle, 732620013, über die einerseits Acetaldehyd-haltige Abgasströme aus der Polymerisation (BE 400 und BE 600) und andererseits bei Betriebsstörungen Abgase aus unterschiedlichen Betriebseinheiten und Verfahrensschritte als sogenannte Notentlastungen in die Atmosphäre abgegeben werden, wenn die reguläre Abgabe der Abgase in die anlageninterne Sammelleitung zur MAR I nicht möglich ist (Verfahrensfliessbilder Antrag Register 5). Bei der Quelle 732620013 handelt es sich um eine Abgasquelle mit einem im Normalbetrieb sehr geringen Abgasvolumenstrom (im Durchschnitt weniger als 2 Nm³/h). Vor Ableitung in die Atmosphäre werden die Acetaldehyd-haltigen Abgase zukünftig einem Wäscher zugeführt. Er ist so ausgelegt, dass die Grenzwerte für Acetaldehyd nach TA Luft 2021, Ziffer 5.2.7.1.1, Klasse I mit einem Massenstrom von 0,11 g/h eingehalten werden.

Acetaldehyd wurde vor kurzem als potentiell krebserzeugender Stoff eingestuft. Da zurzeit noch keine Unit-Risk-Einstufung für Acetaldehyd verfügbar ist, wird der Stoff im Rahmen der Antragsprüfung nach TA Luft 2021, Ziffer 5.2.7.1.1 Absatz 2 vorsorglich der Klasse I eingestuft. Derzeit laufen Bestrebungen zur Unit-Risk-Einstufung von Acetaldehyd, woraus sich Änderungen der Einstufung in die entsprechende TA-Luft Klassen ergeben können. Mit Nebenbestimmung III.4.2.2 ist festgelegt, dass bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Emissionsanforderungen aus Nebenbestimmung III.4.2.1 neuen Erkenntnissen angepasst werden können.

Mit Nebenbestimmung III.4.2.3 ist die in TA-Luft-Ziffer 5.3.2, Absatz 5, Satz 4 vorgesehene messtechnische Überprüfung des Massenstroms an Acetaldehyd an der Quelle 732620013 bestimmt.

Da es sich um eine Bestandsanlage handelt und die Emissionsquellen 732620013 die messtechnischen Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften ggf. nicht uneingeschränkt erfüllen kann, wurde Nebenbestimmung III.4.2.4 die sachgemäße Festlegung der Messpunkte durch einen bekanntgegebenen Gutachter gefordert.

Im Falle von Betriebsstörungen werden Abluftströme aus der Produktionsanlage über die Quelle 732620013 unmittelbar in die Atmosphäre abgegeben. In Nebenbestimmung III.4.1.2 ist eine Dokumentation der Betriebsstörungen, die zu Emissionen führen, gefordert. Da die Notentspannungen je nach Häufigkeit und Emissionsbelastung

einen Einfluss auf die nach TA Luft 2021 regelungsbedürftigen Emissionen haben können, wurde mit Nebenbestimmung III.4.1.3 zur Bewertung der Relevanz die Vorlage eines jährlichen Berichtes über die Häufigkeit der Notentspannungen und die Emissionsbelastung in den ersten 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung und ab dann auf Verlangen bestimmt. Die Aufbewahrungsfrist umfasst mit sieben Jahren einen Zeitraum von mindestens zwei Umweltinspektionen.

Der Genehmigungsbescheid enthält die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV.

Schallschutz und Erschütterungen

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Die Geräuschemissionsprognose zum Betrieb der MAR-2-Anlage ergab, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel um 21 dB(A) tags und 13 dB(A) nachts unter den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm liegen. Alle Immissionsorte liegen somit außerhalb der Einwirkungsbereiches der Anlage. Begrenzungen müssen deshalb nicht festgelegt werden.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Gerüche sind nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.5.10 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen zusätzliche Abfälle an, die in der Chemiepark eigenen Rückstandverbrennungsanlage entsorgt werden.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die MAR-2-Anlage ist eine Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, durch die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück i.S. §10 Abs.1a BImSchG möglich ist. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung. (NB III.6.1)

Überwachung von Boden und Grundwasser

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

Die Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Aufgrund der vorliegenden systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos in Verbindung mit den örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchungen auf 5 Jahren festgelegt. (NB III.6.2)

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die MAR-2-Anlage unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Auf eine gutachterliche Bewertung des Sicherheitskonzepts, d.h. der vorgelegte Teilsicherheitsbericht, wurde aufgrund der geringen störfallrechtlich relevanten Änderungen verzichtet. Die im Sicherheitskonzept beschriebenen Maßnahmen gewährleisten die Sicherheit des Betriebes und damit eine ausreichende Störfallabwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Abgrenzung von Störfallauswirkungen getroffen wird

Auf die Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes wurde mit den Nebenbestimmungen III.4.3.1 und III.4.3.2 Rechnung getragen.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu

empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.9 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1-III.5.10 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.3 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.4 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 WHG erforderliche Eignungsfeststellung wurde als Nachweis für den Produktwechsel im Behälter B6 und der Veränderung der Rückhaltung des Auffangraumes der Gesamtanlage die gutachterliche Stellungnahme 103-02-21 TA1 des Menger Ingenieurbüro GmbH vom 05.03.2021 vorgelegt.

Die Prüfung des Gutachtens zur Eignungsfeststellung ergab keine erforderlichen Nebenbestimmungen. Die wasserrechtliche Eignung wurde festgestellt.

Weiterhin wurde ein Gutachten zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 (2) aufgrund einer zusätzlichen Einlagerung von Flüssigkeiten im Gebindelager der BE-600 (Einsatzstofflager im Gebindelager) vorgelegt. Dem Gutachten konnte Folge geleistet werden, so dass auf die Eignungsfeststellung für die zusätzliche Einlagerung von Flüssigkeiten im bestehenden Gebindelager der BE 600 verzichtet werden konnte.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragten Änderungen nicht. In Nebenbestimmung III.5.8 ist die Vorlage der mit dem Kläranlagenbetreiber abgestimmten Qualitätskriterien gefordert,

nach denen das Abwasser schadlos in der Kläranlage des Chemieparks Marl behandelt werden kann.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der MAR-2-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der MAR-2-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.9 festgelegt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Im Chemiepark Marl kann auf Grund der langjährigen Betriebszeit nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, die aus dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes einen eigenständigen Regelungsbedarf begründen.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

Die Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c der 9. BImSchV i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Aufgrund der vorliegenden systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos in Verbindung mit den örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchungen auf 5 Jahre festgelegt.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der MAR-2-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes

Insgesamt präzisieren die einzelnen Auflagen III. 7.1- III.7.2 die Umsetzung der im ArbSchG genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.3.8 Sonstige

V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die MAR-2- Anlage ist seit Erteilung der ersten Genehmigung 1970 wiederholt erweitert und geändert worden. Zudem haben sich die Rechtsgrundlagen im Laufe der Jahre verändert. Die Antragstellung war daher Anlass für die Antragstellerin, die Überprüfung der für den Betrieb der MAR-2-Anlage getroffenen immissionsschutzrechtlichen Regelungen in den noch gültigen Bescheiden mit zu beantragen.

Im Anhang III sind Änderungsgenehmigungen mit den o.g. Nebenbestimmungen für die MAR-2- Anlage zusammengestellt und nach heutigen Kriterien bewertet. Die Nebenbestimmungen anderer Rechtsbereiche, die nicht verfristet oder durch Erledigung entfallen sind, sind unberührt geblieben.

Nach Prüfung der bisherigen Regelungen im Vergleich zu den heutigen mittelbar oder unmittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen sind die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen in Ziffer III.10.ff dieses Bescheides als wiederholende Verfügung deklaratorisch aufgenommen. Die anderen Nebenbestimmungen wurden entweder durch die in diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ersetzt oder sind aufgrund der veränderten Rechts- oder Sachlage, alternativ durch Erledigung entfallen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der MAR-2- Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI.
Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heinz

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0030/21/4.1.8

Ordner 1

	- Anschreiben vom 16.04.2021	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	6 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	2 Blatt
Register 3	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	41 Blatt
	Verfahrensbeschreibung BE 100	4 Blatt
	Verfahrensbeschreibung BE 200	1 Blatt
	Verfahrensbeschreibung BE 300	8 Blatt
	Verfahrensbeschreibung BE 400	14 Blatt
	Verfahrensbeschreibung BE 500	3 Blatt
	Verfahrensbeschreibung BE 600	3 Blatt
	Verfahrensbeschreibung BE 700	3 Blatt
	Verfahrensbeschreibung BE 800	3 Blatt
Register 4	Formular 3	19 Blatt
	Formular 4	33 Blatt
	Formular 5	2 Blatt
	Formular 6	15 Blatt
Register 5	Grundfließbild	1 Blatt
	Fließbilder BE 100	6 Blatt
	Fließbilder BE 200	4 Blatt
	Fließbilder BE 300	11 Blatt
	Fließbilder BE 400	30 Blatt
	Fließbild BE 500	1 Blatt
	Fließbild BE 600	1 Blatt
	Fließbilder 700	8 Blatt
	Fließbilder 800	6 Blatt
Register 6	Apparatelisten	

	BE 100	5 Blatt
	BE 200	3 Blatt
	BE 300	5 Blatt
	BE 400	12 Blatt
	BE 500	6 Blatt
	BE 600	5 Blatt
	BE 700	5 Blatt
	BE 800	6 Blatt
Register 6	Aufstellungspläne	16 Blatt
<u>Ordner 2</u>		
Register 7	Sicherheitsdatenblätter:	
	Zusammenstellung Sicherheitsdatenblätter	3 Blatt
	64 Sicherheitsdatenblätter	
<u>Ordner 3</u>		1 Blatt
Register 9	Sicherheitsbericht Anlagenspezifischer Teil	27 Blatt
Register 10	Ausgangszustandsbericht AZB-Vorprüfung	61 Blatt
	Überwachungskonzept Boden und Grundwasser	33 Blatt
Register 11	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeit	13 Blatt
	- FFH-Verträglichkeitsprüfung	4 Blatt
	- Teil 2: Checkliste für die FFH-Vorprüfung	19 Blatt
Register 12	Werkslageplan	1 Blatt
<u>Ordner 4</u>		
Register 13	AwSV-Anlagendokumentation	
	Nebenbestimmungen	21 Blatt
	Lärmprognose	35 Blatt
	Gutachten zur Eignungsfeststellung	23 Blatt
	Anzeige nach §49 WHG	44 Blatt
	Ex-Zonenplan	1 Blatt
	Schnittstellen	3 Blatt
<u>Ordner 5</u>		

Register 14	- Bauvorlage	12 Blatt
	- Brandschutzkonzept	40 Blatt
	- Pläne	11 Blatt

Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0030/21/4.1.8

Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, **bleiben** unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.ff dieses Bescheides **ersetzt**.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen **wegfallen** und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung **zusammengefasst** und weitergeführt.

Antrag 587 A vom 29.05.1970 Genehmigung 23.9/1431/84/70 vom 09.09.1970 (Errichtung und Betrieb der Arbeitsbehälteranlage für die Latex-Anlage, Bau 2919)			
1	Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl, sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
2	Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom Bauaufsichtsamt Marl geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
3	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
4	4. Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüfenieur zu erfolgen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
5	5. Das Dach der Abfüllstation ist aus nicht brennbaren Baustoffen der Klasse A 1 gemäß DIN 41 Bl. 4 zu erstellen.	Kann entfallen Brand- schutzkon- zept	W, wie beantragt

6	6. Wegen der Rohrbrückennähe zur Erstellung der Wetterschutzverkleidung des Abfüllraums müssen folgende Materialien Verwendung finden: <u>Nordseite:</u> ausschließlich unbrennbares Material z.B. Asbestzement <u>Ost- und Westseite:</u> unbrennbares Material z.B. Asbestzement mit Lichtbändern aus mindestens schwerentflammbarem Material z.B. PVC <u>Südseite und Dach:</u> mindestens schwerentflammbares Material z.B. PVC	Kann entfallen (Brand-schutzkonzept)	W, wie beantragt
7	7. Am östlichen und westlichen Ende der Laufbühne über den Lagerbehältern sind je eine zusätzliche Steigleiter anzubringen, die einen gefahrlosen Abstieg zum Hofniveau ermöglichen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt
8	8. Die unterkanten der südlichen Zugänge zum Pumpenraum sind so anzuordnen, dass sie höher als der niedrigste Punkt der Tassenaufkantung liegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt
9	9. Der Pumpenraum muss mindestens einen Fluchtweg haben, der nicht in die Behälterrasse führt, z.B. an der Ostseite.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil erledigt
10	10. Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für den Regierungsbezirk Münster vom 15.10.1952 - BA II 26/52 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	Kann entfallen, da erledigt	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
11	Gemäß Antrag vom 29.5.1970 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1-3-aufgrund von §19a der Genehmigung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen. Dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet

Antrag 588A vom 29.05.1970 Genehmigung 23.9-1434/86/70 vom 09.09.1970			
139	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt Marl, so bald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet

140	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erste begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitte auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
141	3. Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüfenieur zu erfolgen.	erledigt	W, weil verfristet
142	4. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
143	5. Die Bedingung der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 BA II 26/52 vom 15.10.1952 sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
144	Gemäß Antrag vom 20.09.1970 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1-4-aufgrund von §19a der Genehmigung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen. Dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben.	erledigt	W, weil verfristet

Antrag 678A vom 20.09.1971**Genehmigung 23.9-1597-118-71 vom 06.07.1972 (Errichtung Bau 2620, 2618)**

133	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt Marl, sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
134	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erste begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
135	3. Die bautechnischen Nachweise sind Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides

136	4. Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüfenieur zu erfolgen.	erledigt	W, weil verfristet
137	5. Die in den Antragsunterlagen für die Abfallstellen A bis E angegebenen Schadstoffmengen sind durch diesen Zwischenbescheid nicht genehmigt. Diesbezüglich verbindliche Festlegung bleiben einer folgenden Teilgenehmigung vorbehalten.	erledigt	W, weil verfristet
138	Gemäß Antrag vom 20.09.1971 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1-3-aufgrund von §19a der Genehmigung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen. Dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben	erledigt	W, weil verfristet

Antrag 699A vom 27.01.1972 Errichtung und Betrieb der Arbeitsbehälteranlage für die Bunatex-Anlage, Bau 2612

Genehmigung 23.9/15971.2/21/72 vom 23.06.1972

12	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
13	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt vorliegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
14	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Wird ersetzt	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
15	4. Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüfenieur zu erfolgen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
16	5. Bei Erreichen des höchstzulässigen Füllgrades des Rückbutadienbehälters (B 12) muss sichergestellt sein, dass ein Abfahren der zugehörigen Bunatex-Anlage möglich ist, ohne dass Butadien in die Atmosphäre abgelassen wird.	Weiter gültig	E durch NB III.4.1.4 (Behälter B-11 kommt dazu)

17	6. Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des ehemaligen Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 BA II 26/52 sind weiterhin sinngemäß zu beachten. Gemäß Antrag vom 27.01.1972 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung o.a. Ziffer. III 1-3 aufgrund von § 19 a der Gewerbeordnung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen. Dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
----	--	-----------------------------	--------------------------

Antrag 700A vom 02.02.1972**Genehmigung 23.9-1597.3/25/72 vom 20.06.1972**

159	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
160	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
161	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
162	4. Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Sachverständigen für Bauwesen bzw. durch einen Prüfeningenieur zu erfolgen.	erledigt	W, weil verfristet
163	5. Durch die Be- und Entlüftungsanlage des Analyserraumes muss ein mindestens 15-facher Luftwechsel sichergestellt sein.	erledigt	W, geregelt über BetrSichV

164	6. Im Bereich der Dachkuppeln sind für Montagearbeiten der Transformatoren sowie der Dachkuppeln selbst Vorrichtungen zu schaffen, die ein Abstürzen der dort Beschäftigten verhindern (z.B. Einflüssen von Ösen in ausreichender Anzahl zum Anschlagen von Fangleinen). Gemäß Antrag vom 02.02.1972 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1-3 aufgrund von § 19a der Gewerbeordnung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen.	erledigt	W, weil verfristet
-----	--	----------	--------------------------

Antrag 710A vom 19.06.1972, Erweiterung der Bunatex-Anlage Bau 2612, 2618, 2620

Genehmigung 23.9/1597/4/70/72 vom 20.11.1972

18	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl, sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
19	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
20	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
21	4. Die Überwachung des Bauvorhabens hat durch einen Prüfenieur zu erfolgen.	Kann entfallen, da erledigt	W, weil verfristet
22	5. Für das zur Wandverkleidung vorgesehene Well-PVC und Planenmaterial muss der Nachweis der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 "Ergänzende Bestimmungen" erbracht werden. Dieser Nachweis ist dem Bauaufsichtsamt Marl zu erbringen. Das Planenmaterial muss zusätzlich antistatisch sein.	erledigt	W, wie beantragt

23	6. Sofern im Feststofflager als brennbarer Stoff ausschließlich Polyethylenoxid - Flammpunkt ca. 270°C - in einer Menge nicht mehr als 2 t gelagert wird, bestehen keine Bedenken, wenn die Verkleidung der Ostwand des Feststofflagers gegen den Produktionsbereich mit schwerentflammbarem Well-PVC nach DIN-4102 "Ergänzende Bestimmungen" erfolgt. Auch hier ist dem Bauaufsichtsamt der entsprechende Nachweis zu erbringen. Sollte sich die Lagermenge brennbarer Stoffe erhöhen oder die Einlagerung leichter entzündlicher Stoffe erforderlich werden, ist eine feuerbeständige Abtrennung zwischen Lager und Produktion herzustellen.	Weiterhin gültig	W, Änderungen der Anlage sind nach heutiger Rechtslage ge- nehmigungs- rechtlich anzu- zeigen oder zu beantragen und im Brand- schutzkonzept zu berücksichti- gen
24	7. Im Bereich der südöstlichen und der westlichen Treppe ist je eine trockene Steigleiter üblicher Ausführung zu installieren.	erledigt	W, weil erledigt
25	8. Auf den einzelnen Bühnen an der Westseite des Apparategerüsts HÜ 2618, auf denen Lösestation eingerichtet werden, sind Fluchttüren zum Treppenaufgang vorzusehen.	erledigt	W, weil erledigt
26	9. Heiße Rohrleitungen oder heiße Apparateoberflächen im Verkehrs- oder Arbeitsbereich sind mit einem Berührungsschutz zu versehen.	erledigt	W, weil erledigt
27	10. Für den Dedecylmercaptan-Anlagebehälter B 40 sind Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen (Arbeits- und Atmungsverluste) vorzusehen.	erledigt	W, siehe auch NB 11, Ziffer 28
28	11. Die Maßnahmen nach Ziffer (10) ist innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme des Behälters B 40 mit dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen abzustimmen.	erledigt	W, wie beantragt
29	12. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine von Arbeits- und Sozialminister mit Rd.Erl. Vom 18.06.1964 (MBL. NW. S. 971) i.d.F. vom 02.02.1972 (MBI. NW. S. 405) anerkannte neutrale Stelle a) der Gehalt der Abgase aus der Kerosinwäsche an Butadien, b) der Gehalt der Abgase aus den Vakuumanlagen an Styrol und c) der Gehalt der Abgase aus der Abwasserdestillation an Styrol	erledigt	W, weil verfristet

	durch Messungen überprüfen zu lassen. Der Auftrag für die Durchführung der Messung ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Im Rahmen der vorg. Messung ist auch der Gesamtkohlenstoffgehalt in den Abgasen nach der Methode Ixfeld-Buck zu bestimmen. Das Ergebnis der Messung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen unaufgefordert mitzuteilen.		
30	13. Die Schraubenverdichterstation V 111 a/b in Hü 1618 ist baulich und maschinell so auszulegen, dass der von ihr immittierte Geräuschpegel vor den benachbarten Wohnhäusern an den Straßen Dümmerweg, In der Schlenke und Gedenkamp tagsüber 50 dB (A) und nachts 35 dB (A) nicht überschreitet.	erledigt	W, wie beantragt
31	14. Nach Inbetriebnahme der Schraubenverdichterstation ist durch eine vom Arbeits- und Sozialminister mit RdErl. Vom 02.02.1972 (MBI. NW. S. 405) anerkannte, neutrale, sachverständige Stelle die Einhaltung der Ziffer 13) überprüfen zu lassen. Der Auftrag für die Durchführung der Messung ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Das Ergebnis der Messung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen unaufgefordert mitzuteilen.	erledigt	W, weil verfristet
32	15. Die Bedingungen der Genehmigung des früheren Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 BA II 26/52 sowie der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten in Münster vom 15.07.1966 23.9/946/946.1/56/66, vom 20.11.1967 23.9/946/946.2/77/67, vom 20.03.1968 23.9/1193.3/100/67, vom 26.06.1969 23.9/1291/43/69 und vom 06.07.1972 23.9/1597/1597.1/118/71 sind weiterhin sinngemäß zu beachten. Gemäß Antrag vom 19.06.1972 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlage unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1-3 aufgrund von § 19 an der Gewerbeordnung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen.	erledigt	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides

Antrag 727A vom 23.01.1973, Erweiterung und Betrieb der Bunatex-Anlage Bau 2618			
Genehmigung 23.9/1730/8/73 vom 11.4.1973			
33	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl, sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
34	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erste begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
35	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
36	4. Die Dacheindeckung der Spritzraums muss aus schwerentflammbarem Material (Baustoffgruppe B 1) gem. DIN 4102 hergestellt werden.	Kann entfallen	W, weil im Brand- schutzkonzept zu regeln
37	5. Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 BA II 26/52 sowie des Genehmigungsbescheides vom 20.11.1972 - 23.9/1597.4/70/72 - sind weiterhin sinngemäß zu beachten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
38	Gemäß Antrag 23.1.1973 wird Ihnen die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlage unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1-3 aufgrund von §19 a der Gewerbeordnung gestattet. Von der Gestellung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen. Dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung wird stattgegeben.	Kann entfallen	W, weil verfristet

Antrag 744A vom 15.05.1973			
Genehmigung 23.9-1776/68/73 vom 27.09.1973			
165	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Amtsdirektor - Bauaufsichtsamt - Marl sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet

166	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
167	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
168	4. Die Bedingungen der Genehmigungsurkunde des früheren Beschlussausschusses für die Regierung Münster vom 15.10.1952 BA II 26/52 sowie des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 20.11.1972 23.9/1597.4/70/72 sind weiterhin sinngemäß zu beachten. Gemäß Antrag vom 15.05.1973 wird die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlage unter Berücksichtigung o.a. Ziff. III 1-3 aufgrund von § 19 a der Gewerbeordnung gestattet. Von der Gestaltung einer Sicherheitsleistung wird abgesehen.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides

Antrag 799A vom 29.10.1974**Genehmigung 23.9/1966/143/74 vom 19.2.1975**

39	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfeningenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
40	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
41	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem genehmigungsbescheid beizuheften uns zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides

42	4. Etwaige Hinweise und Forderungen in den Prüfberichten und die in grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erledigt	W, weil verfristet
43	5. Die Überwachung des Vorhabens gemäß den Bedingungen des § 94 der BauO NW hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen.	erledigt	W, weil verfristet
44	6. Die Rohbau- und Schlussabnahme ist erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 der BauO NW tätigen Sachverständigen.	erledigt	W, weil verfristet
45	7. Der Niederdruckgasbehälter HÜ 2711 darf künftig nur zu Lagerzwecken von Stickstoff benutzt werden.	erledigt	B
46	8. Feuerlöschgeräte sind gemäß Festlegung der Werkfeuerwehr bereitzustellen.	erledigt	W, weil im Brand- schutzkonzept zu regeln

Antrag 843A vom 18.06.1975, Bau 2719**Genehmigung 23.9/2057/93/75 vom 27.02.1976**

47	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfeningenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
48	2. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erste begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
49	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
50	4. Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die in grün in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erledigt	W, weil verfristet

51	5. Die Überwachung des Vorhabens gemäß den Bedingungen des § 94 der Landesbauordnung NW hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen.	erledigt	W, weil verfristet
52	6. Die Rohbau- und Schlussabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 Landesbauordnung NW tätigen Sachverständigen zu beantragen.	erledigt	W, weil verfristet
53	7. Zur Erzielung einer ausreichenden natürlichen Querlüftung im Bereich des Arbeitsplatzes des Lösestation sind offenbare Fenster einzurichten. Die offenbare Fensterfläche muss mindestens 3m ³ betragen.	erledigt	W, wie beantragt
54	8. Es ist sicherzustellen, dass in der kalten Jahreszeit - vom 1.10. bis 15.04. - die Arbeitsraumtemperatur im Bereich der Lösestation 287°K nicht unterschreitet.	erledigt	W, wie beantragt
55	9. Die in den Genehmigungsbescheid vom 15.10.52, Az.: BA II 26/52 und vom 09.09.70, Az.: 23.9-1431/84/70 enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten auch sinngemäß im Rahmen der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenerweiterungen.	erledigt	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides

Antrag 851A vom 26.06.1975**Genehmigung 23.9/2065/101/75 vom 29.02.1976 und****Antrag 869A vom 18.12.1975****Genehmigung 23.9/2158/7/76 vom 15.11.1976 Bau 2612, 2618, 2620,2719**

56	1. Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Marl - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung, vom Prüfeningenieur geprüft, sobald wie möglich vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
57	2. Mit der Bauausführung - abgesehen - von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
58	3. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides

59	4. Die von der Bauaufsichtsbehörde bzw. von dem Prüfenieur im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten (z.B. in grün eingetragenen Hinweise, Förderungen und Vermerke).	erledigt	W, weil verfristet
60	5. Die Rohbau- und Schlussabnahmen sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 94 Abs. 5 der Landesbauordnung tätigen Sachverständigen zu beantragen.	erledigt	W, weil verfristet
61	6. Der Kaliumoleat-Lösungs-Behälter ist in einer Auffangwanne aufzustellen. Der Inhalt der Wanne muss mindestens 230 m ³ betragen.	Wird ersetzt (AwSV)	W, weil geregelt über AwSV
62	7. Die Butadienkonzentration und die Abgasmenge hinter der Kerosinwäsche - Emissionsquelle 10 - sind registrierend zu messen. Der Butadienmassenstrom darf 2,9 kg/h nicht überschreiten. Die Schreibstreifen sind mindestens 2 Jahre lang zur Einsichtnahme durch das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen aufzubewahren.	Kann entfallen	W, Emissions- quelle 10 gibt es nicht mehr
63	8. Zusätzlich zur registrierenden Messung sind an der Emissionsquelle 10 - spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage - bei Vollastbetrieb die Massenkonzentration und der Massenstrom an Butadien im Reingasstrom der Kerosinwäsche durch einen anerkannten Sachverständigen bestimmen zu lassen. Anerkannter Sachverständiger ist nur ein Institut, das im Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24.10.1975 - MB1, NW S. 2070 - aufgeführt ist. Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Messung entsprechend der Ziffer. 1.8 ff der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 28.08.1974 - GMB! Nr. 24/74 S. 425 - und den Anforderungen aus dem vorgenannten Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Beachtung der VDI-Richtlinien 2066/1966 durchzuführen und zu beurteilen sowie über die Messung einen Bericht zu fertigen und hiervon dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen zwei Ausfertigungen direkt zu übersenden. Der Sachverständiger hat ferner gleichzeitig mit den Butadienmessungen den organisch gebundenen Kohlenstoff durch Adsorption an Silikagel (VDI-Richtlinie 3481, Blatt 2) zu bestimmen.	Kann entfallen	W, weil verfristet

Antrag 869A vom 18.12.1975 Genehmigung 23.9/2158/7/76 vom 15.11.1976 Bau 2612, 2618, 2620,2719			
64	Kennzeichnende Größen der Betriebseinheit oder der Anlagenteile der einzelnen Betriebseinheiten: 70.000 jato Styrol-Butadien-Latex (bezogen auf 100% Feststoff)	Kann entfallen (Antragsgegenstand)	Keine Nebenbestimmungen, sondern Antragsinhalt. Wird geändert durch den vorliegenden neuen Antrag.
65	Formular 4. Stoffmengen 2.2 Produktseite: Styrol-Butadien-Latex: 14500 kg/h Polymerisat Rückbutadien: bis 1000 kg/h Rückstyrol: 1700 kg/h Abwasser 25000 kg/h Abfallstoffe (zur Verbrennung): 9 kg/h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)	
66	Formular 4. Stoffmengen 2.1 Einsatzstoffe: Butadien: 8000 kg/h Styrol: 3500 kg/h Wasser: 20000 kg/h Zuschlags- und Hilfsstoffe: 2000 kg/h (z.B.: tert. Dodecylmercaptan, Verstärkerlatex, Na-Naphthalinsulfonat, Ölsäure, Kalilauge, Kalimchlorid, Natriumsalz d. Tetraessigsäure, Eisensulfat, Natriumsulfat, Polyäthylenoxid, Diäthylhydroxylamin Abk. DEHA, Aluminiumsulfonat)	Kann entfallen (Antragsgegenstand)	
67	Formular 5. Stoff: KCL: max. Massenstrom: 0,0175 kg/h Zeitdauer: ca. 13 pro Jahr x 1,0h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)	
68	Formular 5. Stoff: C8H8: max. Massenstrom: 0,23 kg/h Zeitdauer : ständig	Kann entfallen (Antragsgegenstand)	
69	Formular 5. Stoff: Pinan: max. Massenstrom: entfällt, da Übernahme Gaspendelverfahren Zeitdauer: ca. 6 pro Jahr x 0,5 h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)	
70	Formular 5. Stoff: Ölsäure: max. Massenstrom 0,000063 kg/h Zeitdauer: ca. 156 pro Jahr x 0,5 h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)	
71	Formular 5. Stoff: DEHA: max. Massenstrom 0,00038 kg/h Zeitdauer: ca. 156 pro Jahr x 0,5 h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)	

72	Formular 5. Stoff: C ₄ H ₆ : max. Massenstrom 2,9 kg/h Zeitdauer: ständig	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
73	Formular 5. Stoff: Pinan: max. Massenstrom 0,23 kg/h Zeitraum: ca. 6 x 0,5 h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
74	Formular 5. Stoff: Hilfs- und Zuschlagsstoffe: max. Massenstrom 0,075 kg/h Zeitdauer: ca. 84 pro Jahr x 1,0 h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
75	Formular 5. Stoff: Polyethylenoxid-gasförmig: max. Massenstrom 0,00019 kg/h Zeitdauer: ca. 108 pro Jahr x 4 Minuten	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
76	Formular 5. Stoff: Pinan: max. Massenstrom 0,0125 kg/h Zeitdauer: ca. 1450 pro Jahr x 5 Minuten	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
77	Formular 5. Stoff: DEHA: max. Massenstrom 0,025 kg/h Zeitdauer: ca. 2 pro Jahr x 3,0 h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
78	Formular 5. Stoff: C ₄ H ₆ : max. Massenstrom 0,0019 kg/h Zeitdauer: ständig	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
79	Formular 5. Stoff: C ₈ H ₈ : max. Massenstrom 0,0265 kg/h Zeitdauer: ständig	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
80	Formular 5. Stoff: C ₄ H ₆ : max. Massenstrom: 0,0375 kg/h Zeitdauer: ständig	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
81	Formular 5. Stoff: C ₈ H ₈ : max. Massenstrom: 0,285 kg/h Zeitdauer: ständig	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
82	Formular 5. Stoff C ₈ H ₈ : max. Massenstrom: 0,162 kg/h Zeitdauer: 8 pro Jahr x 0,3 h	Kann entfallen (Antragsgegenstand)
83	Formular 5. Stoff: Polyethylenoxid-gasförmig max. Massenstrom: 0,007 kg/h Zeitraum: 108 pro Jahr x 1 Minute	Kann entfallen (Antragsgegenstand)

Antrag 2-118 vom 30.12.1985			
Genehmigung 23.9-3556/21/86 vom 30.04.1986			
169	1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil verfristet
170	2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erledigt	W, weil verfristet
171	3. Die bautechnischen Nachweise sind dem Stadtdirektor Mar - Bauaufsichtsamt - in 2-facher Ausfertigung sobald wie möglich zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
172	4. Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn dieser Bescheid rechtskräftig geworden ist und die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
173	5. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
174	6. Die von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der bautechnischen Nachweise vermerkten Änderungen sind zu beachten.	erledigt	W, weil verfristet
175	7. Die Bauzustandsbeabsichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsbetriebes des nach § 77 Abs. 6 BauO NW tätigen Sachverständigen.	erledigt	W, weil verfristet
176	8. Die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung vom 15.10.1952; BA II 26/52 sowie der Genehmigung vom 15.11.1976; 23.16-2158/7/76 gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
177	9. Anzahl, Art und Aufhängepunkte der erforderlichen Feuerlöscher (DIN 14406) sind im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.	erledigt	W, weil im Brand- schutzkonzept zu regeln

Antrag 2-328 vom 07.07.1993			
Genehmigung 55-62.052.00.92/0401.1 vom 03.05.1993			
84	1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil verfristet
85	2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.	erledigt	W, weil verfristet
86	3. Die bautechnischen Nachweise sind dem Bauaufsichtsamt der Stadt Marl zur Prüfung vorzulegen.	Kann entfallen	W, weil verfristet
87	4. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vom vorgenannten Bauaufsichtsamt geprüften bautechnischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.	Kann entfallen	W, weil verfristet
88	5. Die bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	erledigt	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
89	6. Etwaige Hinweise, Forderungen und Vermerke in den Prüfberichten und die grüne in die Berechnungsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.	erledigt	W, weil verfristet
90	7. Für den Behälter B-63 ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Marl die Prüfbescheinigung des Sachverständigen nach DrckBhV und der Nachweis der Herstellungskosten für den Behälter B-63 spätestens bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
91	8. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern die nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichung ergeben.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
92	9. Das Inbetriebnahmedatum des Behälters B-63 ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, weil verfristet

93	10. Das Flüssigphasen-Entnahmeventil am Behälterboden des B-63 muss als fernbedienbare Schnellschlussarmatur mit Fail-safe-Stellung "geschlossen" ausgeführt und ausreichend gegen Wärmeeinwirkung geschützt sein, z.B. durch Fire-Safe-Ausführung nach British Standards Institution BS 5146: Part 1: 1974	erledigt	W, ist im Sicherheitsbericht darzustellen
94	11. Die Pumpe P-63 ist gegen Unterfeuerung zu schützen, z.B. durch Aufstellung auf Ableitflächen mit einem Gefälle < 2% oder auf einen Sockel, bzw. durch Anbringung von Leitblechen.	erledigt	B, im Falle von Austausch
95	12. Die Pumpe P-63 ist bei der nächsten fälligen Reparatur, spätestens jedoch zum 01.03.1994, mit besonders wirksamen Maßnahmen zur Emissionsminderung gemäß Ziffer 3.1.8.1 TA Luft 2021 86 - z.B. doppelt wirkende Gleitringdichtung - auszurüsten	erledigt	W, wie beantragt

Antrag 2-406 vom 27.10.1997			
Genehmigung 56-62.097/97/0401.1 vom 18.12.1997			
151	1. Allgemeine Festsetzung		
	1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und die Auflage 1,2,3 und 7 des Zulassungsbescheides vom 18.11.1997, Az.: 56-62.097. VZ/97/0401.1, gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
152	1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
153	1.3 Der beabsichtigte Inbetriebnahmetermi- n der geänderten BUNATEX-Anlage ist dem staatlichen Umweltamt Herten -StUA Herten- mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.	erledigt	W, weil verfristet

154	2. Bauliche Festsetzung: Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuhängen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf Auflage 4 des Zulassungsbescheides vom 18.11.1977, AZ.: 56-62.097.VZ/97/0401.1, weise ich hin.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
155	3. Festsetzung hinsichtlich des präventiven Gewässerschutzes		
156	3.1 Nach Einbau der Kunststoffbahn oder -platte und vor Aufstellung des Lagertanks B10B ist eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaues dieser durch den Sachverständigen gem. § 22 VAWS durchzuführen.	erledigt	W, wie beantragt, heute geregelt durch AwSV
157	3.2 Für die Betonableitfläche ist vor erstmaliger Befüllung des Lagerbehälters B-10B gemäß Teil 6, Ziffer 7 der Richtlinie des DafStb durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen gemäß § 22 VAWS zu prüfen.	erledigt	W, wie beantragt, heute geregelt durch AwSV
158	4. Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes: Vor Inbetriebnahme des Lagerbehälters ist die fortgeschriebene Sicherheitsanalyse dem StUA Herten vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet

Antrag 2-0414 vom 12.12.1997, Maßnahmen zur Verringerung des Restmonomergehaltes

Genehmigung 56-62.119.00/97/0414.1 vom 04.03.1998

119	1. Allgemeine Festsetzung		
120	1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichung ergeben.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
121	1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlageänderungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.	erledigt	W, weil verfristet

	Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.		
122	1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem staatlichen Umweltamt Herten -StUA Herten-mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, weil verfristet
123	2. Festsetzung hinsichtlich des Baurechts		
124	2.1 Die bautechnischen Nachweise sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marl in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
125	2.2 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die von der unteren Bauaufsichtsbehörde geprüften bautechnischen Nachweise für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
126	2.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
127	2.4 Von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung vermerkte Änderungen sind zu beachten	erledigt	W, weil verfristet
128	2.5 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.	erledigt	W, weil verfristet
129	2.6 Auf den zweiten Rettungsweg (Steigleiter) von der 16,50m Bühne bis zur 26.00m Bühne ist mit einem Sicherheitsschild nach DIN 4844 hinzuweisen.	erledigt	W, weil erledigt
130	2.7 Für die geplante Änderung müssen Feuerlöscher nach DIN 14406 in ausreichender Anzahl vorgehalten werden. Art, Anzahl und Standort sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen	erledigt	W, weil heute im Brandschutzkonzept zu regeln
131	3. Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzes: Die Sicherheitsanalyse der Bunatex-Anlage ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem StUA Herten vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet

132	4. Festsetzung hinsichtlich des Gewässerschutzes: Sofern im Rahmen von Bauarbeiten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, ist der Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen - untere Abfallwirtschaftsbehörde - umgehend zu informieren.	erledigt	W, s.a. Hinweis IV.3
-----	---	----------	----------------------------

Antrag 2-458 vom 04.10.1999, Errichtung von 3 Behältern
Genehmigung 56-62.047.00/99/0401.1 vom 22.12.1999

96	1. Allgemein Festsetzung		
97	1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und die Auflage Nr. 1 - 7 des Zulassungsbescheides vom 22.11.1999 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
98	1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlageänderungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	erledigt	W, weil verfristet
99	1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem staatlichen Umweltamt Herten -StUA Herten- mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, weil verfristet
100	2. Festsetzung hinsichtlich des Baurechts		
101	2.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind diesem Genehmigungsbescheid beizuheften und zur Einsicht bereitzuhalten.	Kann entfallen	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
102	2.2 Bei der Ausführung des Vorhabens ist der Prüfbericht der Standsicherheitsnachweise (Prüfbericht Nr.: K3135/99 vom 21.10.1999) zu beachten.	erledigt	W, weil verfristet
103	3. Festsetzung hinsichtlich des Immissionsschutzes: Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse ist bis spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung dem StUA Herten vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet

104	4. Festsetzung hinsichtlich Immissionsschutzes Die Fortschreibung der Sicherheitsanalyse ist spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung dem StUA Herten vorzulegen.	erledigt	W Doppelt!
105	4.1 Die Bauartzulassung für die Überfüllsicherung der Behälter B-13 und B-45 und für die Flüssigkeitssonde am Behälter B-45 sind dem StUA Herten 4 Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet
106	4.2 Die bautechnischen Unterlagen gemäß Teil 3, Ziffer 8 sowie Teil 6, Ziffern 3,4 und 6.3 der Richtlinie des DafStb für die Betonableitflächen sowie die Untersuchungen der Baustoffprüfstelle der Infracor GmbH sind vom Betreiber aufzubewahren und dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	weiterhin gültig	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides
107	4.3 Die Betonableitflächen und der Betonauffangraum sind gemäß Teil 6, Ziffer 6.1 der Richtlinie des DafStb mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DafStb festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung durch den Sachverständigen gemäß § 22 VAWS diesen vorzulegen.	weiterhin gültig	W, geregelt über die AwSV, einschließlich Betriebs- anweisung
108	4.4 Die Betonableitflächen und der Betonauffangraum sind gemäß Teil 6, Ziffer 6.2 der Richtlinie des DafStb durch einen Sachverständigen gemäß § 22 VAWS vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend gemäß Teil 6, Ziffer 6.2 Abs. 3 zu prüfen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 5 der Richtlinie des DafStb festzulegen und durchzuführen. Über die Prüfungen sind Berichte durch den Sachverständigen anzufertigen.	weiterhin gültig	W, geregelt über die AwSV, einschließlich Betriebs- anweisung

109	4.5 Für die Betonableitflächen und den Betonabfangraum ist gemäß Teil 6, Ziffer 7 der Richtlinie des DafStb durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen gemäß § 22 VAwS zu prüfen.	weiterhin gültig	W, geregelt über die AwSV, einschließlich Betriebsanweisung
110	4.6 Die Betonableitflächen und der Betonabfangraum sowie die darin aufgestellten Apparate sind mindestens einmal pro Schicht durch Kontrollgänge zu überwachen. Dabei festgestellte Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die sich daraus ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z. B. Tropfverluste). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.	weiterhin gültig	E durch NB III.2.2 dieses Bescheides, geregelt über die AwSV, einschließlich Betriebsanweisung
111	4.7 Die Behälteranlage ist vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 12.08.1993 (GV. NW. S. 676'SGV.NW.77/232) zu prüfen. Der Sachverständige hat über die Prüfung eine Prüfbescheinigung auszustellen. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.	erledigt	W, weil verfristet

Antrag 2-0564 vom 24.03.2003**Genehmigung 56-62.025.00/03/0401.1 vom 25.06-2003
(Änderung im Rückbutadienstrang)**

112	1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und Auflagen Nrn. 1 - 6 der Zulassung vom 08.05.2003 gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	Kann entfallen	E durch NB III.2.1 dieses Bescheides
-----	--	----------------	---

113	1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	Kann entfallen	W, weil verfristet
114	1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Staatlichen Umweltamt Herten - StUA Herten - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	erledigt	W, weil verfristet
115	2.1 Alle Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane, die in den von der Genehmigung erfassten Anlagen (Apparateliste zum Antrag) mit 1,3-Butadien in Berührung kommen können, haben bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Anforderungen der Ziffern 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft 2002 zu erfüllen, soweit die Festlegung der Ziffer 5.2.6 TA Luft 2002 vorliegen.	erledigt	E, wg. aktueller TA-Luft 2021
116	2.2 Der Sicherheitsbericht entsprechend dem Anhang II der 12. BImSchV. Ist fortzuschreiben und bis spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem StUA Herten zu übersenden.	erledigt	W, weil verfristet
117	2.3 Die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes hat den tatsächlichen Sachverhalt, d.h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.	erledigt	W, weil erledigt
118	3. Die Behälter B-38, B-42 und B-63 sowie die Auffangräume, in denen diese Behälter aufgestellt sind, sind mindestens einmal pro Schicht zu kontrollieren. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die mit der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen einhergehen, sowie die daraus sich ergebenden Veranlassungen der notwendigen Maßnahmen, sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht entfällt nur bei unbedeutenden Leckagen (z.B. Tropfverlusten). Die Dokumentationen sind dem StUA Herten auf Verlangen vorzulegen.		W, geregelt über die AwSV, einschließlich Betriebs- Anweisung, s.a. Hinweis IV.3

Folgende Genehmigungen sind nicht immissionsschutzrechtlichen Ursprungs und nicht Änderungsgegenstand. Daher werden sie im Rahmen der Bereinigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nicht mit betrachtet:

E-218 vom 08.10.2018, Az.: 500-0662668-2620/0001.W

E-222 vom 06.11.2018, Az.: 500-0662668-2620/0004.W

E-241 vom 15.10.2019, Az.: 500-0662668-W147/2019

E-243 vom 28.11.2019, Az.: 500-0662668-W146/2019

E-272 vom 09.12.2020, Az.: 500-0662668-W204/2020

E-273 vom 27.10.2020 Az.: 500-0662668-205/2020 (E 0273) vom 03.12.2020

Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0030/21/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBl. NRW. 23236)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änd-VwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)